



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

18.10.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 790 – 816

Entwurf eines Berichts

Giovanni La Via

(PE483.834v01-00)

Änderung des Vorschlags COM(2011) 628 final/2 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, geändert durch COM(2012)0551

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2012)0551 – C7-0312/2012 – 2011/0288(COD))

AM\916298DE.doc

PE498.000v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 790
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70c) In seinem Urteil hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel nicht bestritten. Dieses Ziel muss vor dem Hintergrund des neuen Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsystems analysiert werden, das ab 1. Januar 2014 anzuwenden ist. Im Rahmen dieses Systems können die Kontrollen der nationalen Behörden nicht erschöpfend sein und insbesondere kann bei fast allen Regelungen lediglich ein begrenzter Teil der Grundgesamtheit vor Ort kontrolliert werden. Eine Anhebung der Mindestkontrollsätze über die derzeit geltenden Sätze würde im vorliegenden Zusammenhang die finanzielle Belastung und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden nur erhöhen und wäre nicht kosteneffizient. Darüber hinaus ist in dem neuen System vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen unter bestimmten Bedingungen verringern können. Demnach bedeutet die Veröffentlichung der Namen der Empfänger von Mitteln der Agrarfonds eine Verstärkung der öffentlichen Kontrolle der Verwendung dieser Mittel und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystems dar, die erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten. Die nationalen Behörden müssen sich bei der

entfällt

Anwendung der neuen Regeln, mit denen das Verwaltungsverfahren für den Vollzug der EU-Mittel vereinfacht und die Verwaltungskosten verringert werden, auf die öffentliche Kontrolle stützen können, insbesondere da diese eine vorbeugende und abschreckende Wirkung gegen Betrug und den Missbrauch öffentlicher Gelder hat, indem sie die einzelnen Begünstigten davon abhält, Unregelmäßigkeiten zu begehen.

Or. fr

Änderungsantrag 791
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 d

Vorschlag der Kommission

(70d) Das mit der Veröffentlichung der Begünstigten angestrebte Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel lässt sich nur erreichen, wenn dafür gesorgt wird, dass bestimmte Informationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören. Diese Informationen sollten so veröffentlicht werden, dass dabei weniger stark in die in den Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen eingegriffen wird.

Geänderter Text

(70d) Die veröffentlichten Informationen stützen sich auf die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Auszahlungen erstellten Einzeldatensätze. Diese Informationen sollten so veröffentlicht werden, dass dabei weniger stark in die in den Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen eingegriffen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 792
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70e) Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Maßnahme, die den Betriebsinhaber zur Beihilfe berechtigt, sowie über Art und Zweck der Beihilfe würde die Öffentlichkeit konkrete Kenntnis über die geförderte Tätigkeit und den Zweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, erlangen. Dies würde zur vorbeugenden und abschreckenden Wirkung der öffentlichen Kontrolle beim Schutz der finanziellen Interessen beitragen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 793
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70e) Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Maßnahme, die den Betriebsinhaber zur Beihilfe berechtigt, sowie über Art und Zweck der Beihilfe würde die Öffentlichkeit konkrete Kenntnis über die geförderte Tätigkeit und den Zweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, erlangen. Dies würde zur vorbeugenden und abschreckenden Wirkung der öffentlichen Kontrolle beim Schutz der finanziellen Interessen beitragen.

entfällt

Begründung

Die Kontrolle ist eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und kann nicht Staatsbürgern durch Veröffentlichung im Internet delegiert werden.

Änderungsantrag 794
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70f) Um ein Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel einerseits und dem Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits zu bewahren, muss dem Umfang der Beihilfe Rechnung getragen werden. Nach eingehender Analyse und der Konsultation der Interessenträger zeigt sich, dass im Hinblick auf eine größere Wirksamkeit einer solchen Veröffentlichung und zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten ein Schwellenwert für den Beihilfebetrug festgesetzt und der Name des Begünstigten nicht veröffentlicht werden sollte, wenn der erhaltene Betrag unter diesem Schwellenwert liegt.

entfällt

Änderungsantrag 795
George Lyon, Marit Paulsen, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 70 f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70f) Um ein Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel einerseits und dem Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits zu bewahren, muss dem Umfang der Beihilfe Rechnung getragen werden. Nach eingehender Analyse und der Konsultation der Interessenträger zeigt sich, dass im Hinblick auf eine größere Wirksamkeit einer solchen Veröffentlichung und zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten ein Schwellenwert für den Beihilfebetrug festgesetzt und der Name des Begünstigten nicht veröffentlicht werden sollte, wenn der erhaltene Betrag unter diesem Schwellenwert liegt.

entfällt

Or. en

Begründung

Transparenzregeln sollten ausnahmslos für alle Empfänger von Unterstützungszahlungen im Rahmen der GAP gelten. Bei der Zuweisung öffentlicher Gelder ist die Verwendung eines Schwellenwerts nicht gerechtfertigt. Sie würde nur zu einer Ungleichbehandlung von kleinen und großen landwirtschaftlichen Betrieben führen.

Änderungsantrag 796

Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 70 g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70g) Der Schwellenwert sollte das Beihilfeniveau der Stützungsregelungen, die im Rahmen der GAP bestehen, widerspiegeln und darauf basieren. Da

entfällt

die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte erlaubt werden, unterschiedliche Mindestschwellen anzuwenden, die der besonderen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] enthält eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung. In Artikel 49 der genannten Verordnung sind die Kriterien für die Berechnung des Beihilfebetrags festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Kriterien auch zur Festsetzung von spezifischen Schwellenwerten je Mitgliedstaat für die Veröffentlichung der Namen von Begünstigten herangezogen werden. Unterhalb dieses spezifischen Schwellenwertes muss die Veröffentlichung mit Ausnahme des Namens alle maßgeblichen Informationen enthalten, die dem Steuerzahler ein wirklichkeitsgetreues Bild der GAP vermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 797
George Lyon, Marit Paulsen, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70g) Der Schwellenwert sollte das Beihilfeniveau der Stützungsregelungen, die im Rahmen der GAP bestehen, widerspiegeln und darauf basieren. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte erlaubt werden, unterschiedliche Mindestschwellen anzuwenden, die der

entfällt

besonderen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] enthält eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung. In Artikel 49 der genannten Verordnung sind die Kriterien für die Berechnung des Beihilfebetrags festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Kriterien auch zur Festsetzung von spezifischen Schwellenwerten je Mitgliedstaat für die Veröffentlichung der Namen von Begünstigten herangezogen werden. Unterhalb dieses spezifischen Schwellenwertes muss die Veröffentlichung mit Ausnahme des Namens alle maßgeblichen Informationen enthalten, die dem Steuerzahler ein wirklichkeitsgetreues Bild der GAP vermitteln.

Or. en

Begründung

Transparenzregeln sollten ausnahmslos für alle Empfänger von Unterstützungszahlungen im Rahmen der GAP gelten. Bei der Zuweisung öffentlicher Gelder ist die Verwendung eines Schwellenwerts nicht gerechtfertigt. Sie würde nur zu einer Ungleichbehandlung von kleinen und großen landwirtschaftlichen Betrieben führen.

Änderungsantrag 798 **Eric Andrieu**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 70 h**

Vorschlag der Kommission

(70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht *darüber hinaus* die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am

Geänderter Text

(70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet

Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann *die lokale Bevölkerung konkrete Beispiele für die „öffentlichen Güter“ sehen, die die Landwirtschaft liefert, wodurch* die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimität *gewinnt*. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.

eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann *so* die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimität *gewinnen*. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.

Or. fr

Änderungsantrag 799 **Peter Jahr**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 70 h**

Vorschlag der Kommission

(70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht darüber hinaus die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann die lokale Bevölkerung konkrete Beispiele für die „öffentlichen Güter“ sehen, die die Landwirtschaft liefert, wodurch die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimität gewinnt. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.“

Geänderter Text

(70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht darüber hinaus die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. ***Um dies auch bei den anderen Politikfeldern der Europäischen Union zu erreichen, sollten vergleichbare Regeln auch auf Empfänger von Mitteln aus den weiteren Europäischen Fonds (EFRE, ESF und EFF) Anwendung finden.*** Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann die lokale Bevölkerung konkrete Beispiele für die „öffentlichen Güter“ sehen, die die Landwirtschaft liefert, wodurch die staatliche Förderung des Agrarsektors an

Legitimität gewinnt. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.“

Or. de

Änderungsantrag 800
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70i) Angesichts der überragenden Bedeutung des angestrebten Ziels einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der durch den EGFL und den ELER verausgabten Beträge ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Erfordernisses des Schutzes personenbezogener Daten gerechtfertigt, diese Informationen allgemein zu veröffentlichen, da dies nicht über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erforderlich ist.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 801
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70j) Um den Datenschutzanforderungen zu entsprechen, sollten die Empfänger von

entfällt

Fondsmitteln im Voraus über die Veröffentlichung ihrer Daten informiert werden und darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können. Darüber hinaus sollten die Begünstigten auf ihre Rechte gemäß der Richtlinie 95/46/EG und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hingewiesen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 802
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 k

Vorschlag der Kommission

(70k) Folglich sind nach einer eingehenden Analyse und Bewertung, wie sich das Recht der Begünstigten auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten am besten wahren lässt, neue Bestimmungen über die Veröffentlichung von Informationen über die *Empfänger von Mitteln aus den* europäischen Agrarfonds festzulegen.

Geänderter Text

(70k) Folglich sind nach einer eingehenden Analyse und Bewertung, wie sich das Recht der Begünstigten auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten am besten wahren lässt, neue Bestimmungen über die Veröffentlichung von Informationen über die europäischen Agrarfonds festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 803
Albert Deß, Peter Jahr, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

entfällt

Veröffentlichung der Begünstigten

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

(a) unbeschadet des Artikels 110b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung den Namen der Begünstigten, und zwar:

(i) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

(ii) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die Begünstigten juristische Personen sind, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;

(iii) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die Begünstigten Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind;

(b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

(c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

(d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden in jedem Mitgliedstaat auf einer

speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

2. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Or. en

Änderungsantrag 804
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Artikel 110a

Veröffentlichung *der Begünstigten*

Geänderter Text

Artikel 110a

Veröffentlichung **über die Europäischen Agrarfonds**

Or. fr

Änderungsantrag 805
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung **der Gesamtzahl** der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

(a) unbeschadet des Artikels 110b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung den Namen der Begünstigten, und zwar:

(i) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

(ii) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die Begünstigten juristische Personen sind, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;

(iii) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die Begünstigten Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind;

(b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

(c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

(d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

(a) die Gesamtzahl an Empfängern und

(b) deren Beträge gestaffelt nach Größenklassen, die von der Kommission im Durchführungsrechtsakt nach Artikel 110d festgelegt werden.

Or. de

Begründung

Mit dem Urteil vom 9.11.2010 in der Rs C-92/09 und C93/09 hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Veröffentlichung der Förderdaten über natürliche Personen im Internet für unzulässig erklärt. Der vorliegende Vorschlag der Kommission berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Bedenken nicht. eine Veröffentlichung der Gesamtbeträge und der Empfänger gestaffelt nach größenklassen wäre hingegen verhältnismäßig und somit EU-rechtskonform.

Änderungsantrag 806
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln*. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) *unbeschadet des Artikels 110b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung den Namen der Begünstigten, und zwar:*

i) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

ii) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die Begünstigten juristische Personen sind, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;

iii) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die Begünstigten Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind;

b) *die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;*

c) *für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;*

Geänderter Text

1. Die **Kommission veröffentlicht nachträglich Angaben über EGFL und ELER und stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Auszahlungen erstellten Einzeldatensätze**. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) **je nach Höhe der erhaltenen Unterstützungszahlungen in Stufen aufgeschlüsselte Anzahl der Empfänger;**

b) **Höhe der in jedem Mitgliedstaat pro Maßnahme und Fonds gezahlten Beihilfebeträge;**

c) **die jeweilige Rechtsform und Personalstärke der Begünstigten je nach Mitgliedstaat.**

Or. fr

Änderungsantrag 807
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 a — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(i) bei natürlichen Personen Vorname
und Nachname;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 808
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 a — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden **in jedem Mitgliedstaat** auf einer speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an **zwei** Jahre lang zugänglich.

Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden auf einer speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an **zehn** Jahre lang zugänglich.

Or. fr

Änderungsantrag 809
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen gemäß Absatz 1 **Unterabsatz 1 Buchstabe c** entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich **des Beitrags** der

2. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich der **Beiträge der** Europäischen Union und **der**

Europäischen Union und *des* nationalen *Beitrags*.

nationalen *Beiträge*.

Or. fr

Änderungsantrag 810
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110b
Schwellenwert

entfällt

Ist der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzte Betrag, so veröffentlicht der Mitgliedstaat den Namen des Begünstigten in Abweichung von Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung nicht.

Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzten und der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung mitgeteilten Beträge werden von der Kommission gemäß den nach Artikel 110d erlassenen Vorschriften veröffentlicht.

Bei Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d, wobei der Begünstigte durch einen Code angegeben wird. Die Mitgliedstaaten beschließen, welche Form dieser Code haben soll.

Or. fr

Änderungsantrag 811
Albert Deß, Peter Jahr, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110b
Schwellenwert

entfällt

Ist der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzte Betrag, so veröffentlicht der Mitgliedstaat den Namen des Begünstigten in Abweichung von Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung nicht.

Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzten und der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung mitgeteilten Beträge werden von der Kommission gemäß den nach Artikel 110d erlassenen Vorschriften veröffentlicht.

Bei Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d, wobei der Begünstigte durch einen Code angegeben wird. Die Mitgliedstaaten beschließen, welche Form dieser Code haben soll.

Or. en

Änderungsantrag 812
George Lyon, Marit Paulsen, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110b Schwellenwert

entfällt

Ist der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzte Betrag, so veröffentlicht der Mitgliedstaat den Namen des Begünstigten in Abweichung von Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung nicht.

Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzten und der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung mitgeteilten Beträge werden von der Kommission gemäß den nach Artikel 110d erlassenen Vorschriften veröffentlicht.

Bei Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d, wobei der Begünstigte durch einen Code angegeben wird. Die Mitgliedstaaten beschließen, welche Form dieser Code haben soll.

Or. en

Änderungsantrag 813

Albert Deß, Peter Jahr, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110c

entfällt

Unterrichtung der Begünstigten

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Empfänger von Fondsmitteln, dass ihre Daten gemäß Artikel 110a veröffentlicht werden und dass sie zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

Für die personenbezogenen Daten weisen die Mitgliedstaaten die Begünstigten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG auf ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.

Or. en

Änderungsantrag 814
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110c

entfällt

Unterrichtung der Begünstigten

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Empfänger von Fondsmitteln, dass ihre Daten gemäß Artikel 110a veröffentlicht werden und dass sie zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

Für die personenbezogenen Daten weisen

die Mitgliedstaaten die Begünstigten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG auf ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.

Or. fr

Änderungsantrag 815
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 d — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Form, einschließlich der Darstellung *der Maßnahme*, und den Zeitplan der Veröffentlichung gemäß den Artikeln 110a und 110b;

a) die Form, einschließlich der Darstellung, und den Zeitplan der Veröffentlichung gemäß den Artikeln 110a;

Or. fr

Änderungsantrag 816
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 d — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die einheitliche Anwendung von Artikel 110c;

entfällt

Or. fr